

**Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang „Sustainability
Economics and Management“
an der Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg**

vom 15.03.2006

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Sustainability Economics and Management“ beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz vom Präsidium genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Studienziele
 - § 2 Hochschulgrad
 - § 3 Zweck und Inhalt der Masterprüfung
 - § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
 - § 5 Prüfungsleistungen
 - § 6 Durchführung der Prüfungen
 - § 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen
 - § 8 Anmeldung und Zulassung zur Master-Abschlussprüfung
 - § 9 Masterthesis
 - § 10 Ergebnis der Masterprüfung
 - § 11 Prüfungsausschuss
 - § 12 Prüfende und Beisitzende
 - § 13 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
 - § 14 Öffentlichkeit von Prüfungen
 - § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Note
 - § 17 Zeugnis, Master-Urkunde und Diploma Supplement
 - § 18 Ungültigkeit der Master-Prüfung
 - § 19 Einsicht in die Prüfungsakte
 - § 20 Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Prüfungsausschusses
 - § 21 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren
 - § 22 In-Kraft-Treten
- Anlage 1: Module
 Anlage 2: Zeugnis der Masterprüfung
 Anlage 2 a: Zeugnis in englischer Sprache
 Anlage 3: Urkunde über die Verleihung des Mastergrades
 Anlage 3 a: Urkunde in englischer Sprache

**§ 1
Studienziele**

(1) Ziel des Studienganges ist der vertiefte Erwerb von Kenntnissen der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre, der natur- und sozialwissenschaftlichen Umweltforschung sowie deren interdisziplinäre Verknüpfung zu einer ökonomisch fundierten gestaltungsorientierten Gesamtqualifikation.

(2) Die Studierenden sollen zu selbständiger praxisbezogener und wissenschaftlicher Arbeit sowie dazu befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit Anderen in den genannten Disziplinen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen sowie diese zur praktischen Problemlösung einzusetzen. Durch geeignete Stoffauswahl und Erarbeitung eines kritischen Verständnisses der wissenschaftlichen Methoden werden die Kenntnisse und die Lernfähigkeit vermittelt, die für interdisziplinäres und problemlösungsorientiertes Arbeiten und Forschen in diesen Fachgebieten erforderlich sind.

(3) Die Studierenden werden befähigt, komplexe Problemsachverhalte unter Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sozialer Aspekte zu durchdringen, mehrdimensionale Lösungsstrategien zu entwerfen, Lösungs- und Veränderungsprozesse praktisch und in Zusammenarbeit mit anderen umzusetzen und zu überprüfen.

**§ 2
Hochschulgrad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität durch die Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften den Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ und stellt darüber eine Urkunde aus (Anlage 3), die auf Antrag auch in englischer Sprache ausgefertigt wird (Anlage 3 a).

**§ 3
Zweck und Inhalt der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung ist ein auf einer vorangehenden Bachelorprüfung in Wirtschaftswissenschaften oder anderer thematisch relevanter Fachrichtungen aufbauender weiterer berufsqualifizierender Abschluss. Die Absolventinnen und Absolventen weisen durch diese Prüfung nach, dass sie die Zusammenhänge und insbesondere die interdisziplinären Zusammenhänge von Problemen der Nachhaltigkeit überblicken und in der Lage sind, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis oder die wissenschaftliche Weiterqualifikation notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.

(2) Die Prüfungsleistungen sind so gestaltet, dass sie geeignet sind, die Erreichung der in § 1 genannten Studienziele zu überprüfen.

§ 4

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium zum Master of Arts „Sustainability Economics and Management“ kann als Vollzeit- oder Teilzeitstudium absolviert werden. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester im Vollzeitmodus und acht Semester im Teilzeitmodus.

(2) Das Studium umfasst Leistungen im Umfang von 120 Kreditpunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Für jedes erfolgreich mit einer Prüfungsleistung abgeschlossene Modul werden 6 Kreditpunkte vergeben, für das Masterabschlussmodul werden 30 Kreditpunkte vergeben. Hiervon entfallen 24 Kreditpunkte auf die Masterthesis sowie 6 Kreditpunkte auf das begleitende Forschungskolloquium. Das Studium ist so aufgebaut, dass in jedem Semester in der Regel 30 Kreditpunkte erworben werden können, bei Teilzeitmodus in der Regel 12 oder 18 Kreditpunkte je Semester.

(3) Die Studieninhalte werden durch 15 Pflicht- und Wahlpflicht-Module vermittelt. Fünf Basismodule vermitteln die systematischen Grundlagen der wirtschafts-, politik-, rechts- und naturwissenschaftlichen Zugänge zu Problemen der Nachhaltigkeit auf fortgeschrittenem Niveau und ermöglichen den Studierenden den Ausgleich von Unterschieden in den Vorkenntnissen. Zwei Professionalisierungsmodule vermitteln fachübergreifende Kompetenzen. Fünf Akzentmodule ermöglichen die Vertiefung von Kenntnissen der volks- und betriebswirtschaftlichen Analyse von Umwelt- und Nachhaltigkeitsproblemen. Zwei Ergänzungsmodule ermöglichen den Studierenden den Erwerb von spezifischen Kenntnissen in den Bereichen erneuerbare Energien, Umweltplanung, Umweltinformatik, Innovationsmanagement und Entrepreneurship sowie Marketing. Ein weiteres Ergänzungsmodul ist wahlweise für Module angrenzender Fachgebiete. Für die Ergänzungsmodule können in den einzelnen Schwerpunkten Empfehlungen gegeben werden.

(4) Fachübergreifende Kenntnisse werden in zwei mit dem Begriff „Professionalisierung“ bezeichnete Modulen mit insgesamt 12 Kreditpunkten vermittelt, welche aus dem Angebot der Universität in diesem Bereich frei gewählt werden können.

(5) Die Inhalte der Module ergeben sich aus der Anlage 1.

§ 5

Prüfungsleistungen

(1) Folgende Prüfungsformen kommen für die Modulprüfungen in Betracht:

Hausarbeit (Absatz 3),

schriftlich ausgearbeitetes Referat mit Disputation (Absatz 4),

Klausur (Absatz 5),

mündliche Prüfung (Absatz 6),

Portfolio (Absatz 7),

Projektbericht (Absatz 8) oder

Leistungsnachweis Kolloquium (Absatz 9)

(2) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien klar erkennbar, deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) Die Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen. Der geschriebene Text soll zwischen 30 000 und 60 000 Zeichen mit Leerzeichen (ca. 15 – 20 Seiten) umfassen. Der Studierenden oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu Vorschlägen für die Aufgabenstellung zu geben. Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden kann die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen verlängert werden.

(4) Ein Referat umfasst die eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem wissenschaftlichen Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, einen mündlichen Vortrag und eine Auseinandersetzung in einer anschließenden Diskussion. Absatz 3, Sätze 2 – 4 gelten entsprechend.

(5) In einer Klausur soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten.

(6) Die mündliche Prüfung dient dem Nachweis der Fähigkeit, wirtschaftswissenschaftliche und rechtliche Probleme zu erfassen, wissenschaftsadäquate oder praxiserrechte Lösungen zu entwickeln und diese verständlich darzustellen und argumentativ zu vertreten. Die Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu drei Studierenden vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung

zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidaten 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben.

(7) Ein Portfolio umfasst ein Lerntagebuch mit bis zu fünf Teilleistungen aus dem Fachgebiet eines Moduls.

(8) Ein Projektbericht umfasst die auf der Diskussion in den Modulveranstaltungen beruhende Erarbeitung eines größeren Teilbeitrags zu einem Gesamtprojekt aller Teilnehmer des Moduls, das zum Beispiel in der Veröffentlichung der wesentlichen Modulergebnisse dient (wissenschaftlicher Bericht). Zur Leistungserbringung gehören drei weitere Teilleistungen, darunter auch eine Präsentation. Für den wissenschaftlichen Bericht gelten Absatz 3 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Abweichend davon kann auch eine elektronische Veröffentlichung der Ergebnisse ermöglicht werden.

(9) Im Forschungskolloquium zur Masterthesis wird nach einem Drittel der Vorlesungszeit eine Gliederung der Masterthesis sowie eine mündliche, durch schriftliche Thesen unterstützte, Präsentation von Zwischenergebnissen der Arbeit abgeleistet. Die schriftlichen Thesen können auch in Form einer Powerpoint-Präsentation oder eines ähnlichen Mediums vorgelegt werden.

§ 6

Durchführung der Prüfungen

(1) Von den insgesamt 15 studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht- und der Wahlpflichtmodule dürfen höchstens acht Prüfungsleistungen als Klausur oder Portfolio erbracht werden.

(2) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt.

(3) Die Prüfungsleistungen müssen in dem Semester, in dem das jeweilige Modul endet, einschließlich der folgenden veranstaltungsfreien Zeit erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden.

(4) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden oder Behinderung oder wegen familiärer Betreuungsaufgaben oder aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzes nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit und/oder Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbrin-

gen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

§ 7

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung findet spätestens in dem Semester statt, das auf das Semester folgt, in dem die Prüfung zuerst angeboten wurde.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine und die Termine der Wiederholungsprüfungen fest.

§ 8

Anmeldung und Zulassung zur Master-Abschlussprüfung

(1) Die Anmeldung zur Masterthesis erfolgt in der Regel im dritten Semester, bei Teilzeitstudium im fünften Semester. Dem Antrag auf Zulassung sind Nachweise über zehn erfolgreich erbrachte studienbegleitende Prüfungsleistungen mit insgesamt 60 Kreditpunkte sowie ein Vorschlag für das Thema der Masterthesis bzw. für den Themenbereich, dem das Thema für die Masterthesis entnommen werden soll beizufügen, ferner gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit und Vorschläge bezüglich der Auswahl der Prüfenden.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9

Masterthesis

(1) Die Masterthesis soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, ein wissenschaftliches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und anwendungsbezogen zu bearbeiten. Das Thema der Masterthesis ist so zu wählen, dass die oder der Studierende ihre vertieften Kenntnisse in der wirtschaftswissenschaftlichen Analyse von Problemen der Nachhaltigkeit sowie die Fähigkeit zu selbständiger interdisziplinärer wissenschaftlicher und praxisbezogener Arbeit einschließlich der Beherrschung wissenschaftlicher Methoden nachweisen kann. Der Umfang der Masterthesis soll 200.000 Zeichen (ca. 80 Seiten ohne Anlagen) nicht überschreiten.

(2) Die Anfertigung der Masterthesis wird durch ein Forschungskolloquium begleitet, das der Vertiefung der wissenschaftlichen Methodenkompetenz dient und in dem ein Leistungsnachweis in Form eines Portfolio zu erbringen ist. (drei Teilleistungen Gliederung, Zwischenergebnis, Endpräsentation).

(3) Die Bearbeitungszeit für die Masterthesis beträgt fünf Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängern.

(4) Das Thema der Masterthesis kann von den nach § 12 Abs. 1 Prüfungsberechtigten gestellt und betreut werden. Es wird nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten durch die erste Gutachterin oder den ersten Gutachter festgelegt. Der Prüfungsausschuss genehmigt das Thema der Masterthesis und bestellt zwei Gutachterinnen oder Gutachter, von denen eine die Betreuerin oder der Betreuer ist.

(5) Die Masterthesis ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers der Arbeit.

(6) Die Masterthesis ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" bewertet. Bei Abgabe der Masterthesis hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(7) Die Masterthesis sollte von den bestellten Prüfenden innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe bewertet werden. Ist eine Prüfende oder ein Prüfender verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss eine neue Prüfende oder einen neuen Prüfer. Die oder der Studierende kann dazu einen Vorschlag unterbreiten.

(8) Weichen die von den beiden Prüfenden vergebenen Noten voneinander ab, so wird die Note der Masterthesis durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um zwei volle Notenstufen oder mehr voneinander ab, so kann der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter beauftragen. Die Bewertung ergibt sich dann aus dem Durchschnitt der beiden besten Bewertungen. Die Masterthesis gilt in diesem Fall nur als bestanden, wenn mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet haben.

(9) Eine mit der Note "nicht ausreichend" bewertete Masterthesis kann auf Antrag einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb

von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen. Eine Rückgabe des Themas ist bei der Wiederholung der Masterthesis nur zulässig, wenn die oder der Studierende von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat.

Aus der gemeinsamen Note für die Masterthesis und der gemeinsamen Note für die Verteidigung der Masterthesis wird in einem Verhältnis von 3 : 1 die Gesamtnote für die Master-Abschlussprüfung gebildet.

§ 10 Ergebnis der Masterprüfung

(1) Wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen und die Masterabschlussprüfung erfolgreich abgeschlossen worden sind, stellt der Prüfungsausschuss das Ergebnis der Masterprüfung förmlich fest.

(2) In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Note der Masterabschlussprüfung mit 20 v. H. und die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit 80 v. H. ein.

(3) Der Prüfungsausschuss teilt der Studierenden oder dem Studierenden das Ergebnis der Prüfung unverzüglich schriftlich mit.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 17 ff. dieser Prüfungsordnung.

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, die die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe dieses Studiengangs. Ist eine Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Hochschullehrergruppe zu. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher; die Mitglieder können an der Prüfung als Beobachtende teilnehmen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsi-

schen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und die Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt; die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind darin festzuhalten.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. Das Prüfungsamt unterstützt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichtet.

§ 12

Prüfende und Beisitzende

(1) Die Modulprüfungen werden durch die für die Module fachlich zuständigen und prüfungsberechtigten Mitglieder und Angehörigen dieser oder einer anderen Universität abgenommen. Im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und Professoren haben das Recht, Prüfungen abzunehmen.

(2) Die Prüfenden werden vom zuständigen Fakultätsrat mit Verabschiedung des Modulangebots bestellt.

(3) Die Prüfenden müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Prüfenden in dem betreffenden Modul zur selbstständigen Lehre berechtigt sind.

(4) Die Modulprüfungen werden in der Regel von einer bzw. einem Prüfenden bewertet.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichwertigen Hochschule im europäischen Hochschulraum werden angerechnet. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung in Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 3 vorzunehmen. Eine Anrechnung kann nur bis zum Umfang von 60 Kreditpunkten erfolgen.

(2) Für Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 2 entsprechend.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen erfolgt die Notenfestsetzung durch die jeweilige Fachvertreterin oder den jeweiligen Fachvertreter. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach dieser Vorschrift besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 14

Öffentlichkeit von Prüfungen

Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich. Dies gilt nicht für Studierende, die sich im gleichen Prüfungszeitraum zu dieser Prüfung gemeldet haben. Die Kandidatin oder der Kandidat kann in jedem Fall eine Person ihres oder seines Vertrauens, die Mitglied der Universität ist, zu einer mündlichen Prüfung und zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses hinzuziehen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sind die Zuhörerinnen und Zuhörer

nach Satz 1 auszuschließen oder zahlenmäßig zu begrenzen.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er eine Prüfung, zu der sie oder er angetreten ist, ohne triftigen Grund abbricht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abgelegt wird oder wenn eine Prüfungsleistung nicht erstmalig innerhalb der Frist gemäß § 6 Abs. 3 erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits erbrachten Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Vor der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 durch den Prüfungsausschuss wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des oder der Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. Die Masterprüfung ist dann endgültig nicht bestanden.

(4) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiat) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die veröffentlichten Arbeiten entnommen wurden, ohne Zitat ausgewiesen sind. Als veröffentlichte Arbeit gilt auch eine Publikation, die nur im Internet zugänglich ist.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden unverzüglich bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel bis spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden, dabei ist die gesamte Notenskala auszuschöpfen:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfenden ohne Abschneiden von Nachkommastellen. Gleiches gilt für den Fall, dass eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht. Auf Antrag der oder des Studierenden ist die Bewertung der Prüfungsleistungen zu begründen; dabei sind die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung darzulegen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(4) Die Gesamtnote aller Module wird folgendermaßen ermittelt: Modulnoten gehen in die Berechnung der Gesamtnote mit einer Stelle nach dem Komma ein. Die Note der Modulprüfung und ggf. einer einzelnen Prüfung wird mit den zugehörigen Kreditpunkten (KP) multipliziert. Die Produkte aller Noten mal KP werden addiert. Die Summe wird durch die Gesamtzahl der KP dividiert, die aufgrund benoteter Prüfungen erworben wurden. Nicht benotete Prüfungen werden nicht berücksichtigt. Gerundet wird entsprechend Absatz 3. Gesamtnoten werden mit einer Stelle nach dem Komma ausgewiesen.

(5) Den Gesamtnoten der Masterprüfung werden in folgender Weise Prädikate zugeordnet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	Sehr gut	Excellent
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut	very good
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend	good
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend	sufficient
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend	fail

(6) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note ergänzt, die die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges setzt. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende ECTS-Grade:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10%

Die ECTS-Grade werden erst ab dem Zeitpunkt im Zeugnis ausgewiesen, wenn für den jeweiligen Abschluss die Gesamtnoten von mindestens drei Jahrgängen vorliegen. Auf Antrag des oder der Studierenden können die ECTS Grade auch zu einem früheren Zeitpunkt im Zeugnis ausgewiesen werden.

§ 17

Zeugnis, Master-Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2) das auf Antrag auch in englischer Sprache ausgestellt werden kann (Anlage 2 a).

(2) Das Zeugnis über die Masterprüfung enthält das Thema und die Bewertung der Abschlussarbeit und der Verteidigung der Masterthesis, die im Studium erzielten Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen und die Gesamtnote der Masterprüfung mit dem ECTS-Grad.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die Masterprüfung wird der oder dem Studierenden eine Master-Urkunde ausgehändigt. Zeugnis und Urkunde tragen das Datum der letzten bestandenen Prüfungsleistung. In der Urkunde wird die Verleihung des erlangten Grades beurkundet. Neben dem Zeugnis und der Urkunde wird außerdem ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 18

Ungültigkeit der Master- Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein richtiges Zeugnis zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakte

Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20

Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen,

die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 21 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind nach § 41 VwVfG bekannt zu geben.

(2) Gegen Entscheidungen der Bewertung einer Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden darauf, ob

- das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
- sich die oder der Prüfende von sachfremden Überlegungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(5) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 13 Abs. 1 besitzen. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 5 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bringt die Kandidatin bzw. der Kandidat im Rahmen des Widerspruchsverfahrens

konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vor und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme der Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Ergebnispräsentation wiederholt.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg veröffentlicht.

Anlage 1: Module

Anlage 2: Zeugnis der Masterprüfung

Anlage 2 a: Zeugnis in englischer Sprache

Anlage 3: Urkunde über die Verleihung des Mastergrades

Anlage 3 a: Urkunde in englischer Sprache

Anlage 1: Module**Basis- und Akzentmodule**

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
Basis 1: Umweltökonomie und -politik:	Pflicht	Vorlesung und Übung	6	Eine Hausarbeit oder ein Referat oder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung oder ein Portfolio oder ein Projektbericht
Basis 2: International Sustainability Management	Pflicht	Vorlesung und Übung	6	Eine Hausarbeit oder ein Referat oder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung oder ein Portfolio oder ein Projektbericht
Basis 3: Umweltrecht	Pflicht	Vorlesung mit Seminar	6	Eine Hausarbeit oder ein Referat oder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung oder ein Portfolio oder ein Projektbericht
Basis 4: Umwelt- und Nachhaltigkeitspolitik	Pflicht	Vorlesung und Seminar	6	Eine Hausarbeit oder ein Referat oder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung oder ein Portfolio oder ein Projektbericht
Basis 5: Umwelt- und Geowissenschaften	Pflicht	2 Vorlesungen und 1 Seminar	6	Eine Hausarbeit oder ein Referat oder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung oder ein Portfolio oder ein Projektbericht
Akzent 1: Resource and Energy Economics	Pflicht	Vorlesung und Seminar	6	Hausarbeit , Referat, Klausur, mündliche Prüfung, Portfolio oder Projektbericht
Akzent 2: Instrumente des Nachhaltigkeitsmanagements	Pflicht	Vorlesung und Übung	6	Eine Hausarbeit oder ein Referat oder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung oder ein Portfolio oder ein Projektbericht
Akzent 3: Corporate Social Responsibility	Pflicht	Vorlesung und Übung	6	Eine Hausarbeit oder ein Referat oder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung oder ein Portfolio oder ein Projektbericht
Akzent 4: Klimaschutzökonomik	Pflicht	Vorlesung und Übung	6	Eine Hausarbeit oder ein Referat oder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung oder ein Portfolio oder ein Projektbericht
Akzent 5: Practical Project in Sustainability Management	Pflicht	1 Projektkurs	6	Eine Hausarbeit oder ein Referat oder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung oder ein Portfolio oder ein Projektbericht
Gesamt			60	

Ergänzungsmodule

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
Ergänzung 1: a) Energy Systems	Wahl- pflicht	2 Vorlesungen	6	Eine Hausarbeit oder ein Referat oder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung oder ein Portfolio oder ein Projektbericht
Ergänzung 1: b) Planungsmethoden und -verfahren	Wahl- pflicht	3 Seminare	6	Eine Hausarbeit oder ein Referat oder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung oder ein Portfolio oder ein Projektbericht
Ergänzung 1: c) Modellbildung und Simulati- on ökologischer Systeme	Wahl- pflicht	Vorlesung und Übung	6	Eine Hausarbeit oder ein Referat oder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung oder ein Portfolio oder ein Projektbericht
Ergänzung 1: d) Entrepreneurship	Wahl- pflicht	Vorlesung und Seminar	6	Eine Hausarbeit oder ein Referat oder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung oder ein Portfolio oder ein Projektbericht
Ergänzung 1: e) Sektorale und funktionale Ansätze des Marketing	Wahl- pflicht	Vorlesung und Übung	6	Eine Hausarbeit oder ein Referat oder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung oder ein Portfolio oder ein Projektbericht
Ergänzung 2: a) Wind Energy and Energy Meteorology	Wahl- pflicht	2 Vorlesungen	6	Eine Hausarbeit oder ein Referat oder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung oder ein Portfolio oder ein Projektbericht
Ergänzung 2: b) Räumliche Raumfolgebe- wältigung	Wahl- pflicht	1 Vorlesung und 2 Se- minare	6	Eine Hausarbeit oder ein Referat oder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung oder ein Portfolio oder ein Projektbericht
Ergänzung 2: c) Umweltinformationssysteme	Wahl- pflicht	Vorlesung und Übung	6	Eine Hausarbeit oder ein Referat oder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung oder ein Portfolio oder ein Projektbericht
Ergänzung 2: d) Innovationsmanagement und Organisationswandel	Wahl- pflicht	Vorlesung und Seminar	6	Eine Hausarbeit oder ein Referat oder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung oder ein Portfolio oder ein Projektbericht
Ergänzung 2: e) Entwicklungslinien in der Marketingforschung	Wahl- pflicht	Seminar	6	Eine Hausarbeit oder ein Referat oder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung oder ein Portfolio oder ein Projektbericht
Ergänzung 3: Wahloffenes Modul aus den Wirtschafts-, Rechts-, Natur- oder Geisteswissenschaften	Wahl- pflicht	offen	6	Eine Hausarbeit oder ein Referat oder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung oder ein Portfolio oder ein Projektbericht
Gesamt			18	

Ergänzungsmodule

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	CP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
Professionalisierung 1: a) Wirtschaftsenglisch	Wahl- pflicht	Sprachkurs	6	Eine Hausarbeit oder ein Referat oder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung oder ein Portfolio oder ein Projektbericht
Professionalisierung 1: b) Wirtschaftsfranzösisch	Wahl- pflicht	Sprachkurs	6	Eine Hausarbeit oder ein Referat oder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung oder ein Portfolio oder ein Projektbericht
Professionalisierung 2: a) Multivariate Statistik	Pflicht	Vorlesung und Tutorium	6	Eine Hausarbeit oder ein Referat oder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung oder ein Portfolio oder ein Projektbericht
Gesamt		3	12	2

Masterabschlussmodul

Forschungsmethodik- kolloquium	Pflicht	1 Kolloquium	6	Kolloquium
Masterthesis	-	-	24	Masterthesis
Gesamt	1	1	30	2

Anlage 2

**Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
– Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und
Rechtswissenschaften –**

Zeugnis

Frau/Herr*)

geboren am in

hat den Masterstudiengang Sustainability Economics and Management an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gemäß der Prüfungsordnung vom mit der Gesamtnote erfolgreich abgeschlossen.

Die Master Thesis mit dem Thema wurde auf Grund der Beurteilung von und mit bewertet.

Frau/Herr* hat den sich im Studienschwerpunkt spezialisiert.

Folgende Module wurden belegt und wie folgt bewertet:

Modultyp	Modulbezeichnung	Note
Basismodul 1:		
Basismodul 2:		
Basismodul 3:		
Basismodul 4:		
Basismodul 5:		
Forschungskolloquium		
Schwerpunktmodul 1		
Schwerpunktmodul 2		
Akzentmodul 1		
Akzentmodul 2		
Akzentmodul 3		
Akzentmodul 4		
Akzentmodul 5		
Ergänzungsmodul 1		
Ergänzungsmodul 2		

Siegel Oldenburg, den

.....
Die/der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskalen:

1,0 bis 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis 2,5	= gut
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Anlage 2 a

**Carl von Ossietzky University of Oldenburg
– School of Computing Science, Business
Administration, Economics and Law –**

Report

Ms./Mr.*)

date of birth place of birth

has successfully completed his/her* studies in the MA Sustainability Economics and Management in accordance with the assessment regulation from and achieved the grade

Ms./Mr.*) has opted for a specialisation in

The Master's thesis to the subject was graded with, based on the assessment by and

The following modules have been completed and graded as shown below:

Type of module	Title of module	Grade
Basic module 1:		
Basic module 2:		
Basic module 3:		
Basic module 4:		
Basic module 5:		
Research colloquium		
Specialisation module 1		
Specialisation module 2		
Major module 1		
Major module 2		
Major module 3		
Major module 4		
Major module 5		
Supplementary module 1		
Supplementary module 2		

seal Oldenburg (date)

.....
the Chairperson of the Assessment Committee.

Grading scales:

1.0 up to 1.5	= very good
Above 1.5 up to 2.5	= good
Above 2.5 up to 3.5	= satisfactory
Above 3.5 up to 4.0	= sufficient
Above 4.0	= fail

*) please cross out as appropriate

Anlage 3: Urkunde

**Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
- Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und
Rechtswissenschaften -**

Master-Urkunde

Frau/Herr*)

geboren am in

hat den Masterstudiengang Sustainability Economics and Management an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gemäß der Prüfungsordnung vom mit der Gesamtnote erfolgreich abgeschlossen.

Ihr/Ihm*) wird der Hochschulgrad

“Master of Arts (M.A.)”

verliehen.

Siegel Oldenburg, den

.....
Die Dekanin/der Dekan*) Die/Der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Anlage 3 a

**Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
- School for Computing Science, Business Administration, Economics and Law -**

Master of Arts Diploma

Ms./Mr.*)

date of birth place of birth

has successfully completed his/her* studies in the MA Programme Sustainability Economics and Management in accordance with the assessment regulation fromand achieved the grade

He/she is granted the university degree of

“Master of Arts (M.A.)”.

seal Oldenburg (date)

.....
the Dean of School the Chairperson of Assessment Committee.

*) please cross out as appropriate